

# People and Organisation Newsflash



## ***COVID-19: Unternehmensliquidität sichern – Stundungsmöglichkeiten bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nutzen***

- **Schon jetzt haben die gesetzlichen Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag die Möglichkeit, fällige Sozialversicherungsbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen zu Stunden (§ 76 Abs 2 SGB IV).**
- **Im Laufe der nächsten Woche werden aller Wahrscheinlichkeit weitere Maßnahmen zur Erleichterung der Beitragszahlung durch den GKV-Spitzenverband bekannt gegeben. Diese werden sich im Wesentlichen an den Hilfestellungen nach der Hochwasserkatastrophe in Deutschland im Jahr 2013 und dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie orientieren.**

***Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Stundung von fälligen Sozialversicherungsbeiträgen nach § 76 Abs. 2 SGB IV unter folgenden Bedingungen möglich:***

- Die Stundung von Beitragsansprüchen ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit des Beitragsanspruches hinausgeschoben wird.
- Beitragsansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre.
- Sie soll gegen eine angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden.

- Die Stundung setzt einen Antrag des Arbeitgebers voraus. Über diesen ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Verwaltung zu entscheiden.

Abschließend bleibt zu hoffen, dass die in Kürze anwendbaren Erleichterungen eine unkomplizierte Möglichkeit zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen schafft, um den Unternehmen die dringend benötigte Liquidität zu geben.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung bei der Abwicklung von Stundungsanträgen benötigen – wir sind für Sie da.

---

## Über uns

### Ihr Ansprechpartner

**Ulrich Buschermöhle**

Tel.: +49 (0)711 25034 3220

[ulrich.buschermoehle@pwc.com](mailto:ulrich.buschermoehle@pwc.com)

### Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Heike Hollwedel**

Tel.: +49 (0)89 5790 6130

[heike.hollwedel@pwc.com](mailto:heike.hollwedel@pwc.com)

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: [SUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: [UNSUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.  
Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.